

Abschrift.

Z. 6437 ex 1951.

Rien, am 30. September 1951.

Betreff: Sonnenhöhle bei
Marizell; Erklärung zum
Naturschutz- und Bergbaurecht.

- 1.) An die Generaldirektion der Ost. Bundesforste Wien III.
Markergasse 2
- 2.) An den Eigentümer des Lachnergutes Fallerstein
Post Graaswerk, Steiermark.
- 3.) An den Eigentümer des Pfeiningergutes Fellenstein
Post Graaswerk, Steiermark.

Angesichts des Naturdenkmals steht im Sinne des § 1 des
Bundesgesetzes vom 26. Juni 1923, B.G.M. Nr. 269 (Natur-
höhlengesetz) fest, dass die Sonnenhöhle bei Marizell
gehört unter die großen Alpenhöhlen Nr. 575/2, Landesrat
R. B. 738 der Kreisfreigemeinde Angath Ortsgemeinde Graaswerk
Gerichtsbezirk Marizell politischer Bezirk Bruck a. d. M., Bundes-
land Steiermark eigentlich dem Österreichischen Bundes-
forsten ein Naturdenkmal gestellt, deren Erhaltung wegen
seiner Eigenschaft, seines besonderen Ausprägungs- und seiner natur-
wissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen
ist.

Nach dieser Feststellung treten die im Sinne des
vorstehenden Gesetzes vorgetragenen Befürchtungen in der Ver-
fügung über dieses Naturdenkmal ein insbesondere die des § 3,
Abs. 1 mit die Zerstörung dieses Naturdenkmals sowie jede
Veränderung, welche die Eigenschaft, das bestehende Gepräge oder
die wissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmals
beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes
bedarf. Auch die Veränderung oder Verzehrung hat der Ver-
braucher (Verpächter) einer Haushaltung nach dem Erwerb

(Meldung) im Sinne des § 4 des verkitierten Gesetzes ohne
Vorwurf im Falle der ausreichenden politischen Beurkundung des
Bundesdenkmalamtes missliegen. Aufzulösungen von Mühleninseln jeder
Art sowie Grabungen im Mühleninselte nach Einschätzung jeder Art
dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen
werden.

Die Mühleninseln auf dem Gelände befinden sich auf (.)
2 ehemalige Arbeiten auf der Oberfläche der Parzelle Nr. 476/2 Land-
wirtschaftsbauhof und darüber auf der (.)
Gebiet N.E. 750, die mit der Bewirtschaftung und Landwirtschaft
verbundene Nutzung dieser Parzellen voraussetzungen, sind
weder aussige- noch genehmigungspflichtig im Sinne des Natur-
schutzgesetzes, ebenso wie vorliegende Anlagen zur Erbringung
von Dienstleistungen.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 22 des Natur-
schutzgesetzes die Berufung an das Bundesministerium für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu richten, die beim Bundesdenkmalamt
innerhalb einer Woche einzureichen ist und die keine auf-
schlissende Wirkung hat, so öffentliche Interessen berücksichtigt werden.

Der Beauftragte

Peter

Zur Gültigkeit der

Aussertigung:

Ich erkläre, daß diese Aussertigung wahr ist.

Ich bin überzeugt, daß die Aussertigung korrekt ist.

Ich habe mich darüber aufgeklärt, daß die Aussertigung korrekt ist.

Ich habe mich darüber aufgeklärt, daß die Aussertigung korrekt ist.

Ich habe mich darüber aufgeklärt, daß die Aussertigung korrekt ist.

Ich habe mich darüber aufgeklärt, daß die Aussertigung korrekt ist.